

Handreichung für Studierende zum Prüfungsablauf und Krankheitsfall bei Prüfungen

1. Identifikation

Bitte nehmen Sie Ihren Studierendenausweis zur Identifikation mit. Ihr Personalausweis und eine aktuelle Studienbescheinigung können auch zur Identifikation herangezogen werden.

2. Hilfsmittel

Sind Zusätze, Vermerke oder Beispielrechnungen in und an den in der Klausur benutzten Gesetzestexten, Formelsammlungen oder sonstigen Dokumenten erlaubt?

Der Prüfer bestimmt, welche Hilfsmittel ausschließlich in der Prüfung erlaubt sind. Die entsprechende Festlegung der Hilfsmittel erfolgt in der Modulbeschreibung. Einheitlich sind nur noch unkommentierte Formelsammlungen, Unterlagen, Gesetzestexte oder sonstige Hilfsmittel mit lediglich (farbigen) Unterstreichungen oder einzelnen numerischen Verweisen erlaubt.

Grundsätzlich nicht erlaubt sind Hilfsmittel mit:

- Wörtern
- Sätzen
- Definitionen
- Schemata
- Beispielrechnungen
- Beispielschaubildern
- Paragraphenkettens,
-

Bei Verstoß gegen diese Regelung erfolgt die Abnahme der Hilfsmittel (Beweissicherung), der Ausschluss von der weiteren Prüfung und die Bewertung der Klausur mit 5,0 (aufgrund des Täuschungsversuches).

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die "nicht erlaubten Anmerkungen" in den von Ihnen benutzten Hilfsmitteln einen Bezug zur jeweiligen Prüfung haben. Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre benutzten Hilfsmittel oder die entsprechenden Anmerkungen noch im Rahmen des Erlaubten liegen, fragen Sie die Aufsicht bitte frühzeitig **VOR** Beginn der Klausur (möglichst nicht einige Minuten vor der Klausur).

3. Prüfungsbeginn

Muss ich direkt vor dem Beginn der Prüfung etwas beachten?

- Achten Sie direkt vor dem Beginn einer Prüfung darauf, dass Ihnen die korrekten und vollständigen Unterlagen zur Bearbeitung der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere die richtige Prüfung entsprechend der SPO-Version.
- Sind Umstände bzgl. der Rahmenbedingungen zur Prüfung gegeben, die den regulären Prüfungsablauf stören (z.B. Lärm der störend wirkt), so sind diese von Ihnen unverzüglich zu rügen. Teilen Sie die Störungen unverzüglich der aufsichtführenden Person mit.

4. Urlaubssemester

Ist eine Teilnahme an Prüfungsleistungen während der Beurlaubung möglich?

Während einer Beurlaubung dürfen keine Prüfungen abgelegt werden.

5. Praxissemester

Ist eine Teilnahme an Prüfungsleistungen während des Praxissemesters möglich?

Während eines Praxissemesters dürfen bis zu 3 bereits versuchte Prüfungen abgelegt werden.

6. Täuschungsversuch

Welche Maßnahmen werden gegen Täuschungsversuche unternommen?

Der Prüfungsausschuss beschließt bei Bedarf besondere Regelungen, deren Missachtung als Täuschungsversuch gewertet wird. Es gilt bei Klausuren:

1. Die Klausuren werden gekennzeichnet, damit erkennbar wird, welche Personen bei der Klausuranfertigung nebeneinander gesessen haben; Sitzplätze werden von der Aufsicht zugewiesen. Ein Sitzplan wird zur Sicherstellung der Sachlage erstellt.
2. Die Prüflinge haben spätestens 15 min vor Beginn der Prüfung vor dem ausgewiesenen Prüfungsraum zu erscheinen.
3. Der Besuch der Bibliothek oder der Mensa während der Prüfungszeit ist untersagt.
4. Jede Kontaktaufnahme mit Personen innerhalb und außerhalb des Klausorraums ist streng untersagt, mit Ausnahme der Klausuraufsicht.
5. Nur die nächstgelegene, genau bezeichnete Toilette darf aufgesucht werden.
6. Es darf kein Handy bzw. kein Gerät mit Daten-Schnittstelle (Bluetooth / Infrarot) in den Klausursaal mitgenommen werden auch wenn diese ausgeschaltet sind. Sie dürfen auch während des Prüfungszeitraums außerhalb des Klausorraums nicht benutzt werden. Ggf. ist das ausgeschaltete Handy bei der aufsichtsführenden Person abzugeben.
7. Es werden verstärkt Kontrollen nach unerlaubten Hilfsmitteln innerhalb und außerhalb des Klausuraales durchgeführt, um Täuschungsversuchen vorzubeugen.
8. Zur Identitätskontrolle werden der Studierendenausweis sowie der Personalausweis (oder ein vergleichbares amtliches Dokument mit Lichtbild) kontrolliert.

ACHTUNG: Personen, die unter falschem Namen eine Klausur schreiben, erfüllen den Tatbestand der Urkundenfälschung laut § 267 Strafgesetzbuch. Durch das Fälschen von Ausweisen sind weitere Straftatbestände erfüllt, die im Einzelnen überprüft werden. Der Studiengang wird Fälschungen dieser Art grundsätzlich zur Anzeige bringen!

7. Rechtsfolge Täuschungsversuch

Was geschieht bei einem Verdacht auf Vorliegen bzw. bei Vorliegen eines Täuschungsversuchs?

Täuschungsversuch wird während der Prüfung festgestellt:

Die Aufsicht erstreckt sich (u.a.) auf das Sicherstellen selbständigen Arbeitens sowie darauf, dass nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden.

Wird der Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel (oder Abschreiben, Gespräche mit Prüflingen usw.), d. h. im Zweifel ein Täuschungsversuch festgestellt, so wird dieser in einer Aktennotiz protokolliert.

Unerlaubte Hilfsmittel (Bücher, Ordner, Papiernotizen, kommentierte Gesetzestexte oder Unterlagen (s.o.)) werden dem Prüfling durch die Aufsicht zwecks Beweissicherung abgenommen.

Des Weiteren erfolgt die Abnahme der Klausur sowie der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.

Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann der Prüfling ebenfalls durch die Aufsicht von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die abschließende Entscheidung über einen Täuschungsversuch trifft der Prüfungsausschuss.

Täuschungsversuch wird nach der Prüfung festgestellt:

Wird die Täuschung nach Abgabe der Prüfung festgestellt, so wird die entsprechende Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen des Prüfers vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Bei einem Verstoß kann die Exmatrikulation des Studierenden erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG)

Ist im Zweifelsfall nicht zu klären wer die Täuschung durchgeführt hat, so kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses die Leistung aller Betroffenen mit „nicht bestanden“ (5,0) gewertet werden oder zeitnah eine Wiederholungsprüfung für die Betroffenen angeordnet werden.

8. Weiteres zu Täuschungsversuchen

Gibt es auch bei Referaten oder bei Haus- und Abschlussarbeiten Täuschungsversuche?

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Form von wissenschaftlicher Arbeit (Bachelorarbeit, Referate, Hausarbeiten etc.), die Plagiate enthält, mit **NICHT BESTANDEN** bewertet wird. Je nach Sachlage ist sogar die **EXMATRIKULATION** gemäß §62 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m.§ 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 LHG möglich. Dies gilt unabhängig davon, welchen Umfang die einschlägigen Passagen im Verhältnis zum Gesamtumfang der Arbeit haben. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Prüfungsleistungen - insbesondere Bachelorarbeiten - auch im Nachhinein aberkannt werden können, wenn sich herausstellt, dass der Vorwurf des Plagiats begründet ist.

Zur Verdeutlichung:

"Ein Plagiat ist die Vorlage fremden geistigen Eigentums bzw. eines fremden Werkes als eigenes Werk oder als Teil eines eigenen Werkes. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen strafbar und verpflichtet den Plagiator zum Schadenersatz.

In der Wissenschaft wird - anders als in der Literatur - bereits die Paraphrasierung eines Textes oder die nicht gekennzeichnete Übernahme einer Argumentation ohne Quellenangabe als Plagiat verstanden."

9. Abgabe Klausur

Muss ich bei der Abgabe der Klausuren etwas beachten?

Bitte notieren Sie auf allen Klausurblättern bzw. -bögen Ihren Namen und Ihre Matrikelnummer, so dass diese im Zweifel zugeordnet werden können (insbesondere auch auf zusätzlich ausgeteiltem Papier).

10. Versäumnis und Rücktritt im Krankheitsfall von Prüfungsleistungen

Was muss ich beachten, wenn ich vor oder während einer Prüfung krank werde?

Mit der Prüfungsanmeldung sind Studierende grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an der oder den angemeldeten Prüfungen eingegangen. Falls die Erfüllung der Prüfungsteilnahme aufgrund Krankheit nicht möglich ist, ist dies unverzüglich, innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin, dem entsprechenden Studiengang in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 22 Abs. 4 SPO (30) für Bachelorstudiengänge, § 19 Abs. 4 SPO (29) für Masterstudiengänge an der Hochschule Aalen

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis bei Krankheit geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin). Der Prüfungsbehörde ist ein ärztliches Attest vorzulegen aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

a) Allgemeines

Der Studierende hat eine **Brig- und Nachweispflicht**. Der Rücktritt im Krankheitsfall von einer Prüfungsleistung ist schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist zu beachten, dass folgende Daten angegeben werden: Name, Matrikelnummer, betroffene Prüfungsleistung sowie Tag der Prüfungsleistung. Der Rücktritt ist zu begründen und diese Begründung glaubhaft zu machen – z.B. durch ein ärztliches Attest. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass **Prüfungsunfähigkeit** besteht bzw. bestand.

Ein Hinweis auf Arbeitsunfähigkeit ist nicht ausreichend. Ebenso ist zu beachten, dass beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen sind und nicht erst nach Abschluss aller versäumter Prüfungsleistungen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen.

b) Rücktritt im Krankheitsfall von Prüfungen:

Bei Krankheit / Fehlen des Studierenden bei einer Prüfungsleistung ist dies schriftlich mit Attest im Original beim Studiengangsekretariat einzureichen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Bitte beachten Sie: Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die **grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung** erfolgt ist.

Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d.h. in der Regel innerhalb von 3 Tagen. Die Unterlagen können persönlich beigebracht werden, jedoch ist die Zustellung auf dem Postweg ebenfalls ausreichend. Bei der Weiterleitung der Unterlagen durch Dritte ist zu bemerken, dass Versäumnisse der Boten zu Lasten des Antragstellers gehen.

Wurde das Versäumnis nicht unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin) mitgeteilt oder werden die genannten Gründe nicht anerkannt, so gilt entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet!

Bei evtl. Änderungen werden diese am schwarzen Brett des Studiengangs bzw. über das Internet bekannt gemacht.

c) Prüfungsunfähigkeit - Was gilt, wenn ich WÄHREND einer Prüfung prüfungsunfähig werde?

Wer während einer Klausur prüfungsunfähig wird, hat dies unverzüglich der verantwortlichen Aufsicht mitzuteilen. Die Bearbeitung der Klausur ist einzustellen.

Dem Prüfling obliegt es, die Prüfungsunfähigkeit unmittelbar durch ein ärztliches Attest mit Datum vom Tage der Prüfung belegen zu lassen. Ein späteres Berufen auf die Prüfungsunfähigkeit ist, wenn o.g. Schritte nicht eingehalten werden, nicht mehr möglich.

Sollte eine Prüfung aus Krankheitsgründen abgebrochen werden (Rücktritt nach Beginn der Prüfung), kann dieser Prüfungsversuch nur dann nicht als Fehlversuch gewertet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kandidat informiert unverzüglich den Aufsichtsführenden im Prüfungsraum.
- Der Kandidat begibt sich unmittelbar in ärztliche Behandlung.
- Die Krankheit wird durch Attest belegt.
- Das ärztliche Attest wird unverzüglich beim Prüfungsausschuss eingereicht.
- Der Prüfungsausschuss akzeptiert die vorgetragenen Gründe.

Wenn ein Student in Kenntnis einer Erkrankung eine Prüfung beginnt, so übernimmt er nach der Rechtsprechung das damit verbundene Risiko und kann einen Fehlversuch nicht dadurch vermeiden, dass er sich auf die ihm von vorneherein bekannte Erkrankung beruft!

Wir empfehlen Studierenden, die sich **VOR** einer Klausur prüfungsunfähig fühlen, sofort einen Arzt aufzusuchen und die Prüfungsunfähigkeit feststellen zu lassen. Bei ärztlich angemeldeter Prüfungsunfähigkeit gilt die angemeldete Prüfung als nicht unternommen.

d) Amtsärztliches Attest

In Zweifelsfällen und z.B. bei häufiger oder längerfristiger Erkrankung ist der Prüfungsausschuss berechtigt, ein detailliertes fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest/Gutachten zu verlangen.